

STADT HILCHENBACH

Begründung

zum

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 67
„Im Unteren Marktfeld“

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren

mit Änderungen nach der Offenlage ohne erneute Offenlage

Stand: Februar 2022

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

freudenberger straße 383
57072 siegen

tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung	1
2.	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
3.	Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben und Planungsbindungen	5
4.	Bodenschutzklausel	6
5.	Entwicklung von Reserveflächen / Baulücken / Planungsalternativen	6
6.	Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie	6
7.	Planung	7
7.1	Art der baulichen Nutzung	9
7.1.1	Allgemeines Wohngebiet -WA-	9
7.2	Maß der baulichen Nutzung	10
7.2.1	Grundflächenzahl	10
7.2.2	Geschossfläche / Geschossflächenzahl	10
7.2.3	Höhe baulicher Anlagen	11
7.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
7.3.1	Bauweise	11
7.3.2	Baugrenzen	12
7.4	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	12
7.5	Stellplätze/Garagen	12
7.6	Verkehrsflächen	12
7.6.1	Straßenverkehrsflächen	12
7.6.2	Öffentliche Parkflächen	13
7.7	Grünflächen	13
7.8	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB	13
7.9	Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB (Vorgarten und Stellplatzgestaltung)	13
7.10	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB	13
8.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	14
8.1	Umweltbelange / Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung / Umweltprotokoll	14
8.2	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	14
9.	Erschließung	15
9.1	Verkehrsflächen / Parkplätze	15
9.2	Schmutzwasser	15
9.3	Niederschlagswasser	15
9.4	Trinkwasser	15
9.5	Löschwasser	15
10.	Hinweise	15
10.1	Artenschutz	15
11.	Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Gebietes	16
12.	Kosten	16
13.	Abwägungsmaterial	16
15.	Änderungen nach der Offenlage ohne erneute Offenlage (November 2021)	17
16.	Vermerk zur Begründung	17

1. Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 24. März 2021 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von benötigten Wohnbauflächen, bzw. die Schaffung von Baurecht für zwei Mehrfamilienwohnhäuser.

Mit diesem Bebauungsplan soll eine innerstädtische bisher ungenutzte Freifläche in einer Größenordnung von ca. 4.615 m² mit einer wohnbaulichen Nutzung überplant werden. Hierbei wird die vorhandene Zufahrt zu den nördlich gelegenen bebauten Grundstücken mit in die Planung einbezogen.

Darüber hinaus ist die Planung so ausgelegt, dass die im Süden angrenzenden Freiflächen (FNP Grünflächen) ebenfalls in einem zweiten Bauabschnitt erschlossen werden können.

Im Flächennutzungsplan der Stadt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Ortslage ist Siedlungsschwerpunkt. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Hilchenbach entwickelt.

Durch diesen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auf diesen Bebauungsplan finden somit die Bestimmungen des § 13 a BauGB Anwendung.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von benötigten Wohnbauflächen, bzw. die Schaffung von Baurecht für den Mehrfamilienwohnhausbau.

Die Wohnungsnachfrage im Siedlungsschwerpunkt Hilchenbach erfreut sich großer Nachfrage. Aktuell kann das Angebot an adäquatem Wohnraum die Nachfrage nicht decken. Die wenigen vorhandenen Baulücken sind auf dem freien Wohnungsmarkt tlw. nicht verfügbar. Die Preise für Bauland und Wohnimmobilien steigen daher seit Jahren in Hilchenbach an.

Im Plangebiet soll überwiegend eine offene, freistehende Einfamilienhausbebauung mit großzügigen Gärten planungsrechtlich umgesetzt werden. Die geplante Bebauung soll sich hinsichtlich der Gestaltung weitestgehend an der Umgebungsbebauung orientieren.

Darüber hinaus ist es wichtig, die städtebauliche Dichte zu erhöhen. Daher soll es ebenso möglich sein, dass im Plangebiet zwei Mehrfamilienhäuser entstehen können, um auch ein Angebot an Wohnungen zur Miete oder zum Eigentum bereitzustellen. So können auch die Altimmobilien in Hilchenbach von Wohnungssuchenden genutzt werden, wenn bspw. ältere Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit erhalten neue, kleinere Wohnungen zur Miete oder zum Eigentum im gleichen Ort zu finden.

Die äußere verkehrliche Erschließung soll über die Ortsstraße „Im Unteren Marktfeld“ im Bereich der vorhandenen Zufahrt zu den nördlich gelegenen bereits bebauten Grundstücken erfolgen.

Von dort soll zukünftig eine öffentliche Verkehrsfläche als Sackgasse mit Wendehammer ins Plangebiet hineinführen und die Gebäude erschließen. Die Erschließung wird in Richtung Süden weitergeführt, damit ein evtl. 2. Bauschnitt auf den dort gelegenen Freiflächen umgesetzt werden kann.



Städtebaulicher Entwurf, ohne Maßstab

Die einzubeziehende Fläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich dar.

Dieser Bebauungsplan wird auch für den Wohnraumbedarf der Hilchenbacher Bewohner aufgestellt. Durch die neuen Festsetzungen wird die städtebauliche Ordnung hergestellt.

Das Planungsbüro **HKS - Stadt ▪ Umwelt - Siegen** wird bzw. wurde im Januar 2021 mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt. Darüber hinaus wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ und ein „Umweltprotokoll“ durch das Planungsbüro **HKR ▪ Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** erarbeitet.

2. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Planungsraum gehört verwaltungspolitisch zum Gebiet der Stadt Hilchenbach und befindet sich innerhalb des Ortskerns von Hilchenbach.

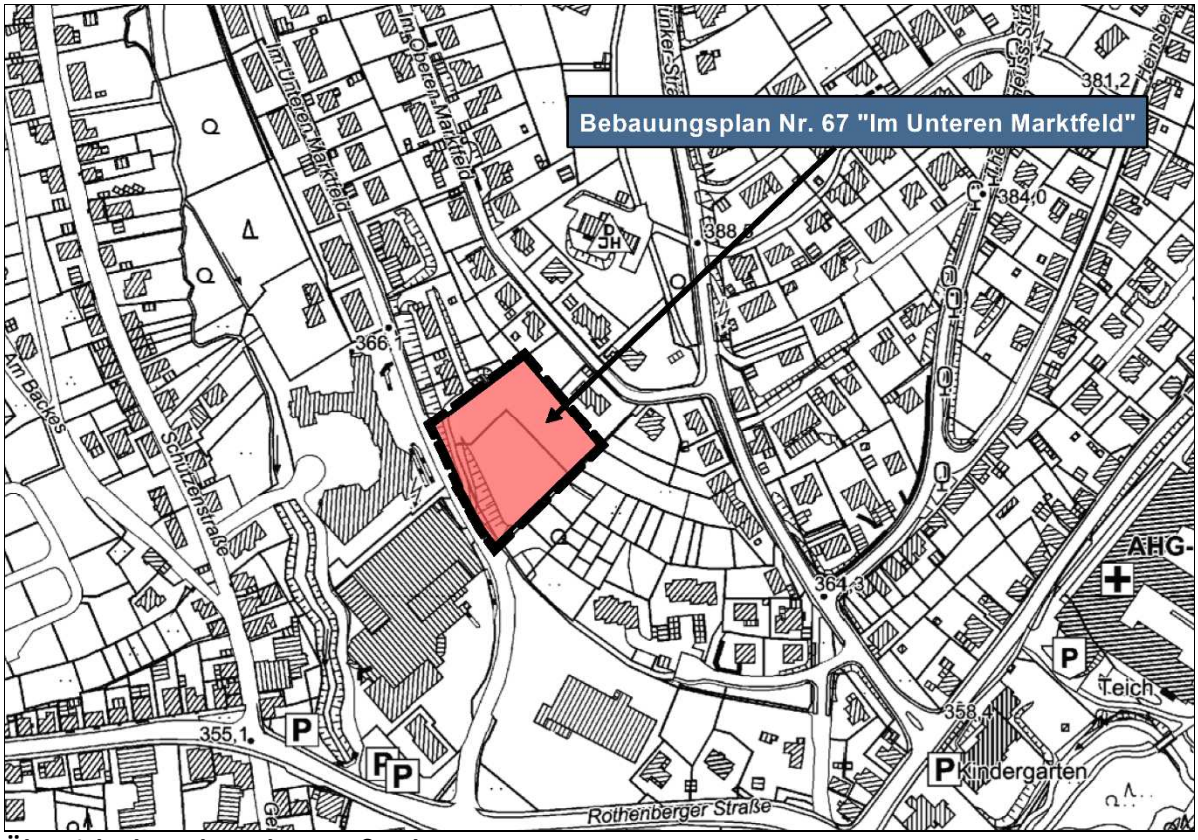
Das Plangebiet liegt auf einer mittleren Höhe von 373 m über Normalhöhennull und fällt um ca. 15 m von Nordosten nach Südwesten ab. Die Fläche ist derzeit unbebaut, hat einen fast quadratischen Zuschnitt und ist als Brachfläche zu kennzeichnen. Im westlichen Bereich befindet sich eine Zufahrt zu den Grundstücken Hs. Nrn. 8 und 10.

Die Fläche ist über die Ortsverbindungsstraße „Im Unteren Marktfeld“ mit Anbindung an die überörtliche Landesstraße L 728 „Rothenberger Straße“ erschlossen.

Nordwestlich und nordöstlich grenzt zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung an das Plangebiet an. Im Süden liegen weitere unbebaute Freiflächen. Im Südwesten befinden sich Einzelhandelsflächen mit größeren Stellplatzanlagen und im Westen die dreigeschossige großflächige Bebauung einer Seniorenresidenz.

Die Planfläche ist geprägt als eine typische innerörtliche Freifläche ohne nennenswerte Gehölzbestände und deren Biomasseaufwuchs bislang durch regelmäßige Mahd genutzt wird. Im Gebiet befinden sich keine umfeldprägenden Grünstrukturen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Hilchenbach Flur 13, Flurstücke 45, 1043 und 1044 sowie Flur 15, Flurstück 668.



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

© Geobasisdaten: www-tim-online.nrw.de



Luftbild, ohne Maßstab

© Geobasisdaten: www-tim-online.nrw.de

3. Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben und Planungsbindungen

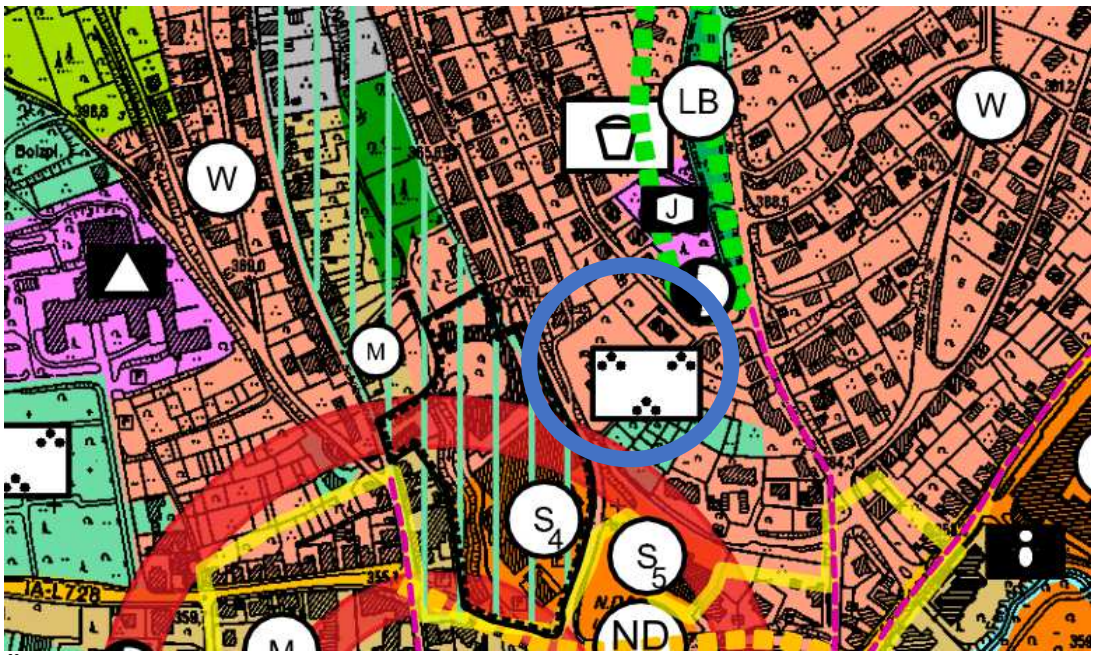
Der gültige **Regionalplan** stellt die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist aufgrund dieser Darstellung nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen wird das Anpassungsgebot nach § 1 Absatz 4 BauGB, wonach die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, berücksichtigt.

Das Verfahren zur **Neuaufstellung des Regionalplans** wird derzeit durchgeführt. Durch den Erarbeitungsbeschluss vom 10. Dezember 2020 sind die in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Diese sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG seitens der nachgelagerten Planungsbehörden in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Folgende Ziele kommen hinsichtlich dieses Planverfahrens in Betracht:

Ziel	**Wortlaut / Zusammenfassung**	**Bewertung**
4.1-5 **Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**	Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Mischnutzungen sind am nachweisbaren aktuellen Handlungsbedarf zu bemessen. Übersteigen die Siedlungsflächenreserven in den Bauleitplänen der Kommunen die abgeschätzten Bedarfe, sind nicht mehr benötigte Reserveflächen dem Freiraum zuzuführen. Handelt es sich um Flächen, die bereits in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt sind und für die sich aus der Rückführung der Flächen Entschädigungsansprüche ableiten lassen, so gilt Satz 2 nicht. Vorrangig sind Reserveflächen zurückzuführen, die am Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum liegen oder in im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen verortet sind und dabei von ihrer Dimensionierung her nicht an die vorhandene Infrastruktur angepasst sind.	Der Planbereich liegt im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).
4.2-1 **Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereich**	Die Siedlungsentwicklung mit Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vollzieht sich in räumliche konzentrierter Form vorrangig in den zeichnerisch festgelegten zASB und ASB.	Der Planbereich liegt im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).
5.5-3 **Überschwemmungsgebiete**	Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch als ÜSB festgelegten - festgesetzten Überschwemmungsgebiete, - vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, - Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (HQ100) und - Preußischen Überschwemmungsgebiete sind ÜSB (vgl. Erläuterungskarte 5H).	Nicht betroffen

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Hilchenbach ist Siedlungsschwerpunkt. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Hilchenbach entwickelt.



Übersichtslageplan, ohne Maßstab
© Geobasisdaten: Stadt Hilchenbach

4. Bodenschutzklausel

Die Bodenschutzschutzklausel („Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei ...", § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB) und die Umwidmungssperrklausel („Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.", § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB) sind im Rahmen der Abwägung zu beachten. Durch die Zielvorstellung des § 13 a BauGB ist dies nahezu obsolet.

5. Entwicklung von Reserveflächen / Baulücken / Planungsalternativen

Durch die Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes werden innerstädtische bauliche Reserveflächen für die dringend notwendige Schaffung von Bauland aktiviert. Die hier eingeplante Fläche ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt und bildet eine sinnvolle kleinflächige Ergänzung.

6. Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ein Hauptansatz zum Klimaschutz ist die Verringerung des CO_2-Ausstoßes und der Erhalt von CO_2 -aufnehmenden Naturbestandteilen. Zur Verringerung des CO_2-Ausstoßes tragen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz bei.

Als Klimaanpassung werden Maßnahmen bezeichnet, die dazu dienen, sich auf die Folgen des Klimawandels möglichst einzustellen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen leisten auf der Ebene der Gemeindeentwicklung kompakte Siedlungsstrukturen, die Vermeidung von Verkehrsemissionen, die Freihaltung der Frischluftschneisen, die Schaffung von Freiflächen und die Reduzierung der Bodenversiegelung; auf Gebäudeebene sind ein geringer Energieverbrauch, die energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeugung, die Nutzung regenerativer Energien sowie Dach- und Fassadenbegrünungen zu nennen.

Auf der Planungsebene kann daher der Klimaschutz und die Verringerung des Energieverbrauches sowohl durch Festsetzungen im Bebauungsplan als auch durch die Gebäudeplanung unterstützt werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wird im gesamten Plangebiet gewährleistet. Im vorliegenden Bebauungsplan trägt die vorgegebene Dachneigung zur Ermöglichung einer optimalen Nutzung der Sonnenenergie (bei Flachdächern mit Aufständerung) bei.

Durch die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und der überwiegenden Einzelhausbauweise (auch Geschosswohnungsbau) wird eine ausreichende Durchlüftung und Besonnung des Gebietes gewährleistet. Flachdächer sind im Plangebiet extensiv zu begrünen, sofern sie nicht mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Konflikt stehen.

Die Verminderung des Versiegelungsgrades ist durch die Festsetzung der grundsätzlichen Verwendung von infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen für Stellplätze, Zufahrten und sonstigen befestigten untergeordneten Nebenflächen gewährleistet, so dass möglichst viel Niederschlagswasser im natürlichen Kreislauf verbleibt. Dies gilt ebenso für die zulässige Gestaltung der Vorgärten. Vorgegebene Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB haben eine ausgleichende Funktion für das Mikroklima und dienen als Präventionsmaßnahme gegen Hitze. Darüber hinaus entfaltet die Wahl des Planungsstandortes in die bestehende Siedlungsstruktur von Hilchenbach einen positiven Effekt auf das Klima (z.B. Schaffung von Wohnraum mit guter fußläufiger Erreichbarkeit des ÖPNV).

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und die damit verbundene Nutzung berücksichtigt die Belange des Klimaschutzes, sodass eine klimagerechte Entwicklung gefördert und sichergestellt wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Umweltprotokoll verwiesen.

7. Planung

Die Planung erfolgt auf Grundlage der unter Ziffer 1 formulierten Planungsziele. Dieser Bebauungsplan dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) unmittelbar innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hilchenbach. Hierdurch soll dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsgebiet des Siedlungsschwerpunktes Hilchenbach Rechnung getragen werden.

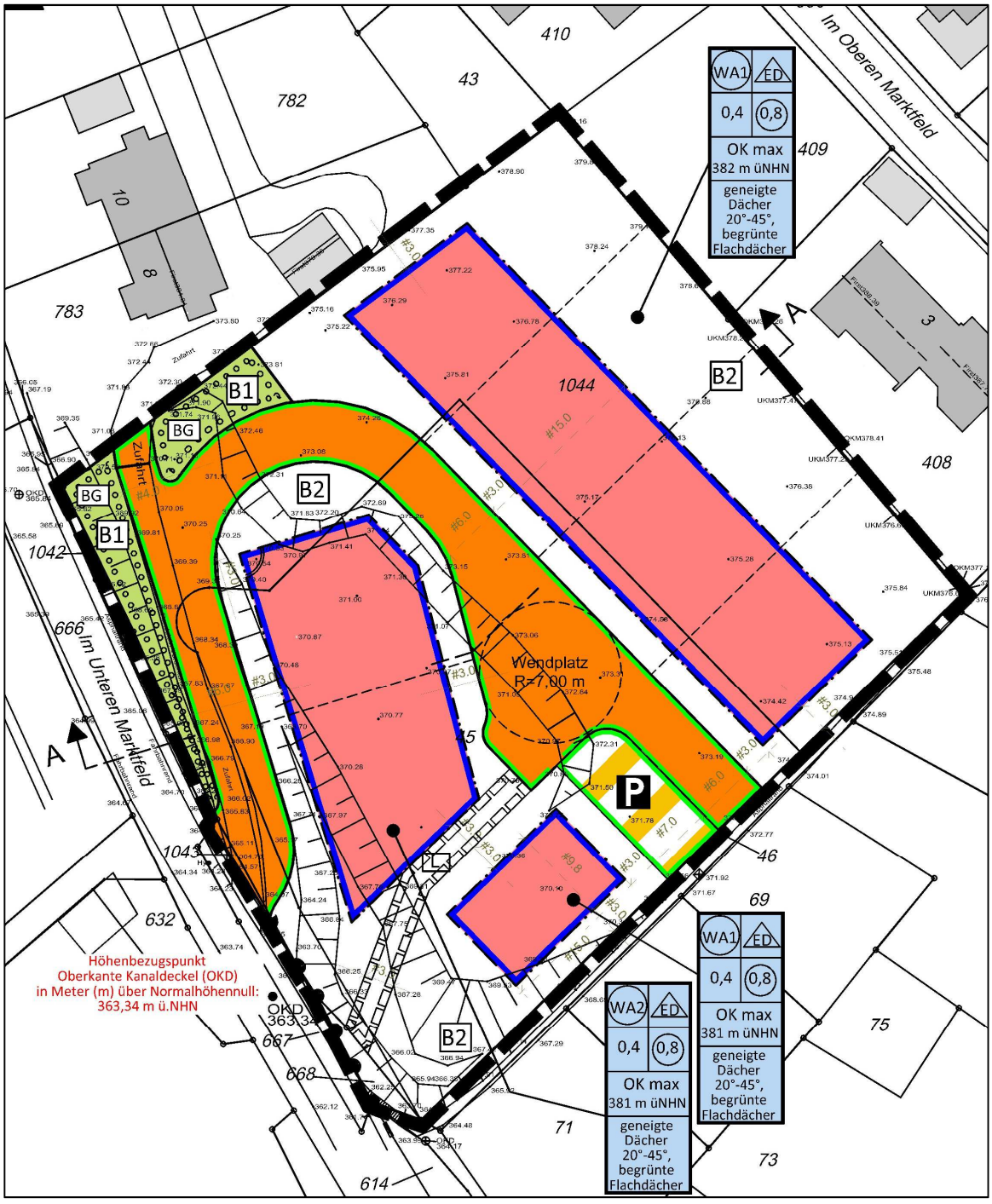
Auf der Fläche soll Planungsrecht für die Errichtung von zwei Gebäuden (Deckung des Wohnraumbedarfs) für den Geschosswohnungsbau mit max. 5 Wohneinheiten je Gebäude und Tiefgaragen neu geschaffen werden.

Darüber hinaus sind noch fünf Grundstücke für die Errichtung von freistehenden Wohnhäusern (Einzel- und Doppelhausbebauung mit max. je 2 Wohneinheiten) vorgesehen.

Durch die neuen Festsetzungen wird die städtebauliche Ordnung hergestellt.

Die Fläche ist über die Ortsverbindungsstraße „Im Unteren Marktfeld“ mit Anbindung an die überörtliche Landesstraße L 728 „Rothenberger Straße“ erschlossen.

Das Plangebiet grenzt an bereits vorhandene bebaute Grundstücke an und wird somit durch die wohnbauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches im Zusammenhang mit den Einzelhandelsnutzungen (Sondergebiet) im Umfeld entsprechend geprägt. Die einbezogene Fläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung des Angebotes an Wohnbauflächen als Verdichtung der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich dar.



Bebauungsplan Nr.67, ohne Maßstab

7.1 Art der baulichen Nutzung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Baugebiete einzeln aufgeführt und beschrieben. Den Baugebieten sind auch das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise zugeordnet, so dass man einen kurzen Überblick über die wesentlichen Festsetzungen hat.

Die Erläuterungen zu den Festsetzungen sind in den nachfolgenden Kapiteln ausgeführt.

Art der baulichen Nutzung	Beschreibung	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Höhe baulicher Anlagen	Bauweise
WA nordöstlich	Allgemeines Wohngebiet 5 Wo	0,4	0,8	OK max. = 382,00 m ü. NHN	Offen (o) Einzel- und Doppelhäuser
WA südwestlich	Allgemeines Wohngebiet 2 Wo	0,4	1,2	OK max. = 381,00 m ü. NHN	Offen (o) Einzel- und Doppelhäuser

Zur Umsetzung der geplanten Vorhaben und der damit verbundenen städtebaulichen Zielsetzung wird im B-Plan „Allgemeines Wohngebiet“ WA als Art der baulichen Nutzung festgesetzt.

7.1.1 Allgemeines Wohngebiet -WA-

Vorrangiges Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die Entwicklung des Gebiets für die Bereitstellung von Wohnnutzungen und Nutzungen, die das Wohnen nicht erheblich stören.

<u>Für die neuen Bauflächen wurden folgende Festsetzungen getroffen:</u>
- „Allgemeines Wohngebiet“ - WA
- max. je 5 bzw. 2 Wohnungen pro Gebäude
- Grundflächenzahl GRZ von 0,4
- Geschossflächenzahl GFZ von 0,8 bzw. 1,2
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in Meter (m) über Normalhöhennull (ü. NHN) in Meter als Höchstmaß (Oberkante: OK max.)
- offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- drei Baufenster
- Anpflanzungsmaßnahmen von Gehölzen auf den Baugrundstücken und entlang der Verkehrsflächen auf Böschungen
- Anlage von versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen
- gestalterische Festsetzungen.

Um den gebietstypischen Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes zu entsprechen und die Struktur des angrenzenden Stadtquartiers mit der ihr eigenen Wohn-Nutzungsmischung zu sichern bzw. keine unnötigen, unvermeidbaren Störungen hervorzurufen, wurde festgesetzt, dass die nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Somit sind die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, und Anlagen für Verwaltungen zulässig.

Somit kann das Milieu im Gesamtquartier einschließlich seines Umfeldes geschützt und weiterentwickelt werden, indem Nutzungen untersagt werden, die sowohl milieuschädigend als auch störend sein können.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

7.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl GFZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Baugrundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Festsetzung der Grundflächenzahl orientiert sich an den in § 17 (1) BauNVO vorgegebenen Obergrenzen.

Die Festsetzung richtet sich nach den in § 17 (1) BauNVO festgelegten Obergrenzen für das „Allgemeine Wohngebiet“.

Die Grundflächenzahl ermöglicht hinsichtlich der Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art eine hohe Ausnutzbarkeit, da 60 % der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Grundstücksflächen überbaut werden dürfen.

GRZ = 0,4 zzgl. 50 %-iger Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO = 60 %

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche ist nicht nur die eigentliche Gebäudegrundfläche maßgebend, sondern es müssen auch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

hinzugerechnet werden.

7.2.2 Geschossfläche / Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl GFZ wurde mit Bezug zu § 17 BauNVO gebietsspezifisch festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl im WA wird als Höchstmaß mit GFZ 0,8 (Einzelhausbebauung) bzw. 1,2 (Geschosswohnungsbau) festgesetzt.

Bei der Berechnung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

Die Geschossflächenflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl orientiert sich an der in § 17 (1) BauNVO vorgegebenen Obergrenzen. Hierdurch ist gewährleistet, dass eine städtebaulich verträgliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht wird.

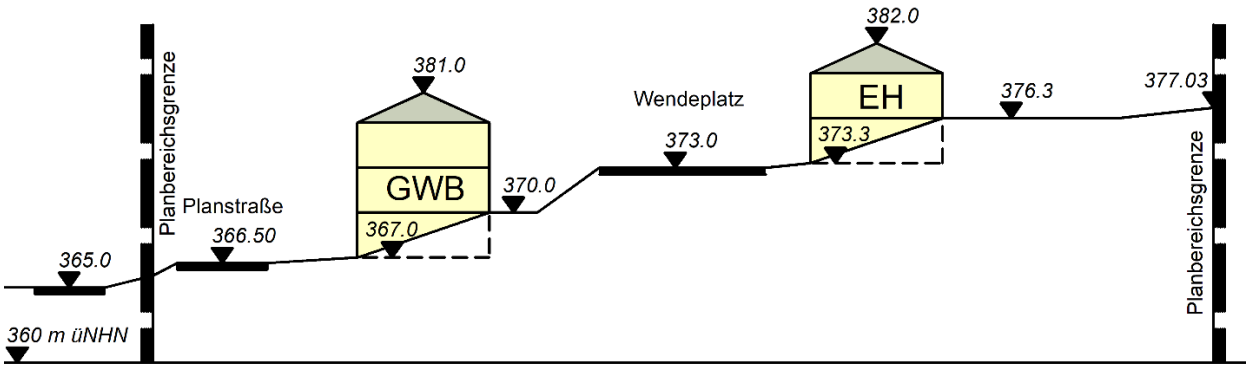
7.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Oberkante (OK max.) in Meter (m) über Normal-Höhen-Null (ü.NHN). Ausgenommen von der v.g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä.

Für die geplante Bebauung des Geschosswohnungsbaus im Westen beträgt die maximale Höhe baulicher Anlagen OK max. 381 m ü.NHN. Bei einer mittleren Höhe der westlich gelegenen neuen Erschließung von ca. 365 m. ü.NHN ergibt sich eine Gebäudehöhe von 14 m (entspricht einer Dreigeschossigkeit zzgl. Dachgeschoss).

Für die geplante Bebauung von Einzelhäusern im Osten beträgt die maximale Höhe baulicher Anlagen OK max. 382 m ü.NHN. Bei einer mittleren Höhe der westlich gelegenen neuen Erschließung von 373 m. ü.NHN ergibt sich eine Gebäudehöhe von 9 m. (entspricht einer Zweigeschossigkeit zzgl. Dachgeschoss).

Die Geschossigkeit und Höhenentwicklung wurde gemäß der städtebaulichen Bestandsaufnahme festgesetzt und entspricht auch der Höhenentwicklung der umgebenden Quartiere.



Erläuternder Systemschnitt

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

7.3.1 Bauweise

Im Bebauungsplan wird die offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, festgesetzt.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Grundsätzlich sollen Grenzabstände eingehalten werden, um eine ausreichende Belichtung und Belüftung der umgebenden Bebauung zu gewährleisten.

Die Festsetzung der Bauweise wurde entsprechend des baulichen Bestandes in der Umgebung getroffen.

Damit keine zu hohe Verdichtung des Gebietes erfolgen kann und sich die Verkehrsbelastung als verträglich entwickeln soll, wurde festgesetzt, dass je Einzelhaus max. 2 Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten und je Geschosswohnungsbaugebäude max. 5 Wohneinheiten zulässig sind.

7.3.2 Baugrenzen

Die Baugrenzen definieren die überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb derer die Baukörper errichtet werden müssen.

Es sind Baugrenzen festgesetzt. Grenzabstände sind einzuhalten.

Die Baugrenzen sind für das Gebiet großzügig als zusammenhängende Baufelder in Abständen von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie mit einer Tiefe von ca. 15 m definiert. Damit bleibt den Bauherren ein ausreichender Spielraum, bauliche Anlagen auf den Grundstücken zu errichten.

Zu den überbaubaren Flächen wurden genaue Definitionen gefasst:

- Die Stellung der Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen ist frei.
- Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit einzelnen Bauteilen (z.B. Balkonen, Erkern, Eingangsüberdachungen) ist bis zu 1,00 m zulässig.

7.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind allgemein, auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig um einerseits die Qualität der Aufenthaltsfunktion sowie den offenen Charakter des Wohngebietes zu ermöglichen.

7.5 Stellplätze/Garagen

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mindestens zwei unabhängig anfahrbare Stellplätze herzustellen. Garagen und Carports sind mit einem Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie herzustellen. Diese Festsetzung wurde getroffen, damit der Bedarf an Stellplätzen im Gebiet auf den einzelnen privaten Grundstücken und nicht ausschließlich auf den öffentlichen Verkehrsflächen abgedeckt wird.

7.6 Verkehrsflächen

7.6.1 Straßenverkehrsflächen

Im Plangebiet sind die Verkehrsflächen als öffentliche Straßenverkehrsflächen (Planstraße, Breite 6,00 m mit Wendebereich, Radius 7,00 m) festgesetzt. Ab dem Wendehammer wurde die Erschließung noch bis an die Planbereichsgrenze erweitert, damit ein evtl. 2. Bauabschnitt für die östlich gelegenen Grundstücke eingeplant werden kann.

7.6.2 Öffentliche Parkflächen

Am Ende der öffentlichen Erschließungsstraße sind sechs Stellplätze als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkflächen“ festgesetzt. Weitere Parkplätze können innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (alternierendes Parken) eingeplant werden.

7.7 Grünflächen

Die sich aus der Straßenplanung ergebenden Böschungsflächen entlang der Straße „Im Unteren Marktfeld“ und zu den Grundstücken im Norden hin, sind als öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung „Böschungsgrün“ festgesetzt. Hier ist die Begründungsmaßnahme B 1 (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) als Abschirmungspflanzung festgesetzt.

7.8 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Zur Grundstücksgestaltung und der Freiflächengestaltung der Böschungen und zur Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen (z.B. Verminderung der Aufheizung von Flächen) wurden grünordnerische Festsetzungen (Anpflanzung Böschungsgrün, Gestaltung der Grundstücksflächen) getroffen.

7.9 Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB (Vorgarten und Stellplatzgestaltung)

Zur Vermeidung der Anlage von großflächig versiegelten bzw. nicht natürlich gestalteten Flächen wurde festgesetzt, dass Vorgärten je Grundstück zu mindestens 50% als Vegetationsfläche (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten sind. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten, wie z.B. Abdichtbahnen, sind unzulässig.

Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig. Die Festsetzung wurde zur Unterstützung des Wasserhaushaltes des Bodens und der Klimaschutzbelange getroffen.

7.10 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Es wurden gestalterische Festsetzungen zu Dächern (Dachneigung, Dachform Dachfarbe, Dachdeckung) festgesetzt. Darüber hinaus wurde Festsetzungen zur Freiflächengestaltung, Stellplätzen, Versorgungsleitungen und Ordnungswidrigkeiten getroffen.

Der Bebauungsplan ermöglicht innerhalb des Baugebietes die Errichtung geneigter Dächer mit Dachneigungen zwischen 20° und 45° und begrünte Flachdächer. Das geneigte Dach stellt die in der Umgebung dominierende Dachform dar. Hingegen sollen auch Flachdächer zulässig sein, um eine Bebauung mit einer modernen Architektursprache zu ermöglichen und eine extensive Dachbegrünung zu fördern. Die Dachdeckungs- und Dachfarbenvorgaben wurden gemäß der Formensprache der umgebenden Bebauung festgesetzt.

Durch die gestalterischen Festsetzungen wird Sorge getragen, dass es nicht zu einer Disharmonie in der optischen Fernwirksamkeit kommt.

Somit werden baugestalterische Festsetzungen (gem. BauO NRW) als Unterstützung der städtebaulichen Mittel genutzt, mit denen im Plangebiet ein angenehmes Wohnumfeld geschaffen werden soll.

8. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

8.1 Umweltbelange / Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung / Umweltprotokoll

Umweltbelange:

Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung um die Überplanung von Freiflächen im Innenbereich der Ortslage von Hilchenbach.

Durch die Wahl des Verfahrens besteht kein Ausgleichserfordernis. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen bestehen für die bestehenden Bauflächen nicht. Zusätzliche Emissionen sind nicht abzusehen.

Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung / Umweltprotokoll:

Gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zur Begründung zum Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, entsprechend des Planungsstandes in einem „Umweltprotokoll“ überschlägig dargestellt und bewertet.

Das „Umweltprotokoll“ des Planungsbüros **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** ist als Abwägungsmaterial dieser Planung zugrunde gelegt und ist dieser Begründung beigefügt.

8.2 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Zum Bebauungsplan wird bzw. wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (ASP) erarbeitet. Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** ist bzw. wird als Abwägungsmaterial dieser Planung zugrunde gelegt und dieser Begründung beigefügt.

9. Erschließung

9.1 Verkehrsflächen / Parkplätze

Die äußere verkehrliche Erschließung wird über die Ortsstraße „Im Unteren Marktfeld“ im Bereich der vorhandenen Zufahrt zu den nördlich gelegenen bereits bebauten Grundstücken erfolgen. Von dort ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche in einer Breite von 6,00 m als Sackgasse mit Wendebereich (Radius 7,00 m) eingeplant.

Die öffentlichen Straßenflächen wurden so dimensioniert, dass über dem Hauptverbindungsast ein Begegnungsverkehr PKW/PKW oder LKW/PKW erfolgen kann.

Geplant ist, sie als Mischfläche (für Fußgänger und motorisierten Verkehr) auszulegen, was ihrer Funktion als Haupterschließungsast eines kleineren Wohngebietes ausreichend Rechnung trägt.

Die Erschließung wurde, ausgehend vom Wendebereich, in Richtung Süden weitergeführt, damit ein evtl. 2. Bauschnitt auf den dort gelegenen Freiflächen umgesetzt werden kann.

Am Ende der öffentlichen Erschließungsstraße sind sechs öffentliche Stellplätze festgesetzt. Weitere Parkplätze können innerhalb der Straßenverkehrsflächen (alternierendes Parken) eingeplant werden.

9.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Abwasserleitungen des Mischsystems.

9.3 Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken hat im Trennsystem zu erfolgen und ist in dem Erschließungsgebiet bis zur Übergabe an den öffentlichen Kanal so zu führen ist.

9.4 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist über das vorhandene Netz im Umfeld des Plangebiets gesichert.

9.5 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist ausreichend dimensioniert.

10. Hinweise

10.1 Artenschutz

Zur Einhaltung der Artenschutzbelange wird darauf hingewiesen, dass durch die aufgrund der Planinhalte möglichen Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden darf, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

Daher ist vor allen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.a. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.
Weitere Informationen zum naturschutz-rechtlichen Artenschutz sind im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden oder bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erhalten.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Tierwelt ist eine Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG lediglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig.

11. Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Gebietes

Allgemeines Wohngebiet	ca.	3.456 m²
Straßenverkehrsflächen, öffentlich	ca.	861 m²
Parkflächen, öffentlich	ca.	108 m²
Grünflächen	ca.	190 m²
Gesamt	**ca.**	**4.615 m²**

12. Kosten

Für die Stadt entstehen für das Bauleitplanverfahren keine Kosten

Für den B-Plan ist voraussichtlich mit folgenden Kostenarten zu rechnen:

- Erschließungsplanung,
- Anpflanzungsmaßnahmen,
- Erschließungskosten,
- Wasserversorgung einschl. Brandschutz,
- Straßenbau,
- Sonstige Planungskosten und Maßnahmen.

13. Abwägungsmaterial

Folgendes Abwägungsmaterial wird z.Zt. im B-Plan genutzt:

- Umweltprotokoll,
- Artenschutzprüfung.

15. Änderungen nach der Offenlage ohne erneute Offenlage (November 2021)

Folgende Änderungen wurden nach Offenlage ohne erneute Offenlage in der Planzeichnung eingearbeitet:

1. Anpassung der Festsetzung Ziffer 3.

2. Einfügen einer weiteren Nutzungsschablone.

3. Ergänzung der Artenschutzmaßnahme zur Beleuchtung (Hinweis).

4. Ziffer E 1 wird um die Worte "vom Bauherrn" ergänzt

16. Vermerk zur Begründung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossen, die vorstehende Begründung dem Bebauungsplan Nr. 67 beizufügen.

Hilchenbach, im Februar 2022

STADT HILCHENBACH

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“

Stand: 11. Mai 2021

Auftraggeber: Sieginvest GmbH & Co. KG
Herr Stephan Henrich
Eckenweg 18 C
57258 Freudenberg

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl
Telefon: 02291 927803-0
Fax: 02291 927803-9
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Hanna Burgmer, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 6

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN 8

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 9

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 17

7 FAZIT 18

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 19

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Plangebiet, o.M. (Orthophoto, ALKIS @Geobasis NRW) 3
Abb. 2: Planung Bebauungsplan, Entwurf o.M. (©HKS) 4
Abb. 3: Blick von Süden auf die Zufahrt und eine Böschung der Brachfläche. 6
Abb. 4: Blick auf gepflasterte Zufahrt und Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches. 7
Abb. 5: Blick auf das nordöstliche Plangebiet und angrenzende Häuser. 7

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) 10

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr.67 „Im Unteren Marktfeld“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Anlass der Aufstellung des BP Nr. 67 ist der geplante Bau von Mehrfamilien- sowie Einzel- und Doppelhäusern auf insgesamt 7 Baugrundstücken. Somit wird eine Nachverdichtung mit wohnbaulicher Nutzung ermöglicht.

Der Großteil des Geltungsbereiches wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Hierfür wird eine Grundflächenzahl von 0,4 mit 50-prozentiger Überschreitung vorgegeben. Die geplante Erschließungsstraße sowie Parkflächen werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Zudem werden zwei Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Böschungsgrün festgesetzt.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt. Abbildung 2 zeigt die Planzeichnung der geplanten Bebauungsplanänderung.



Abb. 1: Plangebiet, o.M. (Orthophoto, ALKIS @Geobasis NRW)

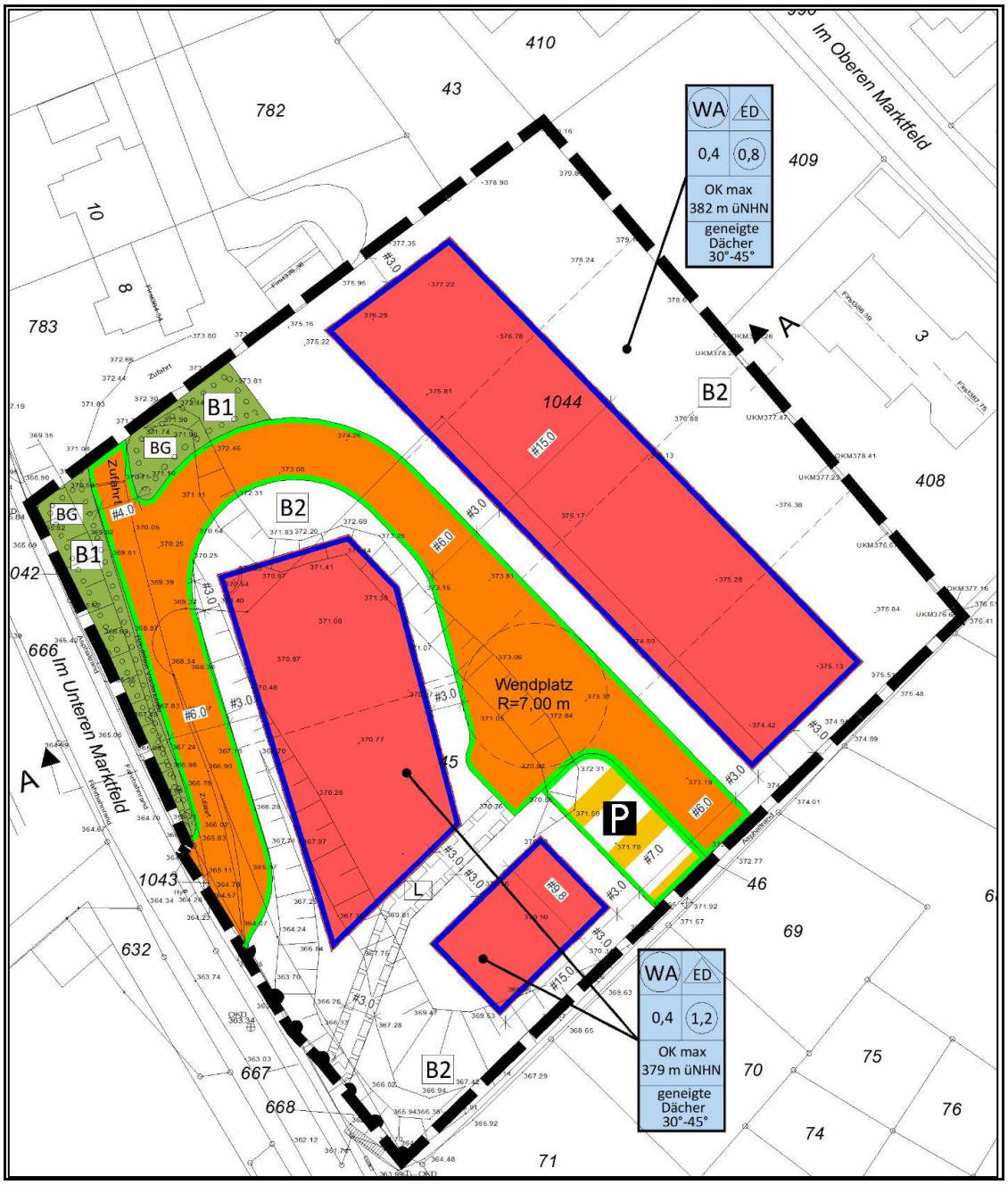


Abb. 2: Planung Bebauungsplan, Entwurf o.M. (©HKS)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw- Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu be-

schädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Januar 2021 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 06.05.2021.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der Vorhabenbereich hat eine Größe von ca. 4.591 m² (Gemarkung Hilchenbach, Flur 13, Flurstücke 45, 1043 und 1044).

Auf dem überplanten Grundstück an der Straße „Im Unteren Marktfeld“ befindet sich eine Brachfläche mit jungem Gehölzauswuchs, verschiedenen Gräsern und krautigen Pflanzen sowie offenen Bodenstellen, bei denen Schutt- und Schotterablagerungen erkennbar sind. Im Westen führt eine gepflasterte Zufahrt zu bestehenden nördlich liegenden Wohnhäusern. Zwischen der Zufahrt und der Straße „Im Unteren Marktfeld“ stocken Sträucher und junge Bäume.

Das Gelände ist Richtung Süden stark abfallend und weist eine Geländehöhe von ca. 377 m ü. NHN im Nordosten und ca. 365 m ü. NHN im Südwesten.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Hilchenbach. Südwestlich des Plangebietes verläuft die Ortsstraße „Im Unteren Marktfeld“, über die die Erschließung erfolgt. Dahinter schließt eine Parkplatzfläche von Einzelhandelsgeschäften sowie ein Seniorenzentrum an. Südöstlich befinden sich Gehölzstrukturen auf einer unbebauten offenen Grünfläche. Richtung Nordosten und Nordwesten grenzt bestehende Wohnbebauung mit Gartenflächen an den Vorhabenbereich.



Abb. 3: Blick von Süden auf die Zufahrt und eine Böschung der Brachfläche.



Abb. 4: Blick auf gepflasterte Zufahrt und Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches.



Abb. 5: Blick auf das nordöstliche Plangebiet und angrenzende Bebauung.

Das Plangebiet enthält Biotoptypen von sehr geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung. Die Brachfläche bietet geeignete Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten in der bebauten Umgebung. Die Gehölzstrukturen können grundsätzlich als Bruthabitat dienen. Der versiegelte Bereich hat nur eine sehr geringe Bedeutung. Allerdings erhalten die angrenzenden Strukturen aufgrund der Gehölzstrukturen und Gärten ebenfalls eine geringe bis mittlere ökologische Bedeutung.

Durch das Vorhaben wird das gesamte Grundstück überplant, die vorhandenen Strukturen gehen vollständig verloren.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 4 im Messtischblatt 4914 „Kirchhundem“ und des Quadranten 2 im Messtischblatt 5014 „Hilchenbach“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Brache
- Kleingehölze
- Vegetationsarme Bereiche

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche einer Brachfläche und Kleingehölze
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Laubwald, Fettwiese, Säume und Kleingehölze, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach-weisjahr	Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich?
Säugetiere								
Felis silvestris	Wildkatze	Kleingehölze	(FoRu), Na	keine Angaben	-	Der innerstädtische Lebens-raum ist für die Wildkatze un-geeignet.	Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	-					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	-					
Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	-					
Nyctalus noctula	Abendsegler	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	(Na)					
		Brache	-					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach-weisjahr	Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich?
		Brache	-				zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Horste wurden nicht gesichtet.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(Na)					
Accipiter nisus	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Horste wurden nicht gesichtet.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(Na)					
Alauda arvensis	Feldlerche	Kleingehölze	-	keine Angaben	-	Das Plangebiet ist aufgrund der innerstädtischen Lage als Bruthabitat eher ungeeignet.	Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	FoRu!					
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Kleingehölze	-	keine Angaben	-	Aufgrund der innerstädtischen Lage ist nicht mit einem Brut-vorkommen zu rechnen.	Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(FoRu)					
Anthus trivialis	Baumpieper	Kleingehölze	FoRu	keine Angaben	-	Aufgrund der innerstädtischen Lage ist nicht mit einem Brut-vorkommen zu rechnen.	Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach-weisjahr	Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich?
		Brache	FoRu					
Asio otus	Waldohreule	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(Na)					
Buteo buteo	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Horste wurden nicht gesichtet.	Das Plangebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(Na)					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Auch ein Brutvorkommen lässt sich nicht ganz ausschließen.	Das Untersuchungsgebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung ähnliche Habitate zur Verfügung stehen. Die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	(Na)					
		Brache	(FoRu), Na					
Cuculus canorus	Kuckuck	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach-weisjahr	Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich?
							Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Kleingehölze	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(Na)					
Dryobates minor	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	-					
Dryocopus mar-tius	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	-					
Falco tinnunculus	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Horste wurden nicht gesichtet.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	Na					
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	keine	-	Evtl. wird der		Nein

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach-weisjahr	Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich?
		Vegetations-arme Bereiche	-	Angaben		Untersuchungsraum zur Nahrungssuche genutzt.	Das Untersuchungsgebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	
		Brache	(Na)					
Lanius collurio	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!	keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Auch ein Brutvorkommen lässt sich nicht ganz ausschließen.	Das Untersuchungsgebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung ähnliche Habitate zur Verfügung stehen. Die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	Na					
Locustella naevia	Feldschwirl	Kleingehölze	FoRu	keine Angaben	-	Aufgrund der innerstädtischen Lage ist nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	FoRu					
Milvus milvus	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Horste wurden nicht gesichtet.	Das Plangebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(Na)					
Pernis apivorus	Wespenbussard	Kleingehölze	Na	keine	-		Das Plangebiet stellt kein	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach-weisjahr	Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich?
		Vegetations-arme Bereiche	-	Angaben		Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	*essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	
		Brache	-					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	Kleingehölze	FoRu	keine Angaben	-	Auch ein Brutvorkommen lässt sich nicht ganz ausschließen.	Die Beeinträchtigung von Fortpflan-zungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs-maßnahme V 1 ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	-					
Scolopax rusti-cola	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	Die Kleingehölze sind als Brut-stätte nicht geeignet.	Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	-					
Serinus serinus	Girlitz	Kleingehölze	-	keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Auch ein Brutvorkommen lässt sich nicht ganz ausschließen.	Das Untersuchungsgebiet stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung ähnliche Habi-tate zur Verfügung stehen. Die Beeinträchtigung von Fortpflan-zungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs-maßnahme V 1 ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	(FoRu), Na					
Strix aluco	Waldkauz	Kleingehölze	Na	keine	-	Der Vorhabenbereich wird u.U.	Das Plangebiet stellt kein	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach-weisjahr	Potenzial-Analyse[4]	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder-lich?
		Vegetations-arme Bereiche	-	Angaben		als Nahrungshabitat genutzt.	*essentielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	
		Brache	Na					
Sturnus vulgaris	Star	Kleingehölze	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essentiel-les* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	-					
		Brache	Na					
Amphibien								
Alytes obstetri-cans	Geburtshel-ferkröte	Kleingehölze	-	keine Angaben	-	Aufgrund der innerstädtischen Lage angrenzenden Straßen kann eine Nutzung als Landle-bensraum / Ruhestätte ausge-schlossen werden. Gewässer sind nicht vorhanden.	Das Eintreten der Verbotstatbe-stände gem. § 44 Abs. BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	Nein
		Vegetations-arme Bereiche	Ru					
		Brache	FoRu					

[1] Datum der FIS-Abfrage: 07.05.2021 | MTB-Q: 4914-4 und 5014-2

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 07.05.2021 (Es werden Daten der letzten 7 Jahre betrachtet)

[3] Experten: Untere Naturschutzbehörde Kreis Siegen-Wittgenstein: Datum der Abfrage: 04.05.2021; Datum der Antwort: 06.05.2021;
Biologische Station Siegen-Wittgenstein: Datum der Abfrage: 04.05.2021; keine Antwort

[4] Datum der Geländebegehung: 06.05.2021

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung

Gehölze dürfen gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, gerodet werden.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Sieginvest GmbH & Co. KG
Herr Stephan Henrich
Eckenweg 18 C
57258 Freudenberg

Aufgestellt:

Waldbröl, den 11. Mai 2021

Freudenberg, den

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Verwendete Internetseiten:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 07.05.2021.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49144?kl_gehoel=1&oveg=1&brach=1, abgerufen am 07.05.2021.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50142?kl_gehoel=1&oveg=1&brach=1, abgerufen am 07.05.2021.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld", Stadt Hilchenbach

Plan-/Vorhabenträger (Name): Sieginvest GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): 11.05.2021

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 "Im Unteren Marktfeld" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplan (ca. 4.591 m²) kommt es zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die vorwiegend an Brachflächen, Kleingehölze und vegetationsarme Bereiche gebunden sind sowie zur vorübergehenden Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

STADT HILCHENBACH

Umweltprotokoll

zum

Bebauungsplan Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Stand: 11. Mai 2021

Bearbeitung:

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl
Telefon: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 1
2 ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 67 "IM UNTEREN MARKTFELD" 1
3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS- SCHUTZRECHTS .. 4
4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE 5
4.1 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt 5
4.2 Schutzgut Fläche 9
4.3 Schutzgut Boden 9
4.4 Schutzgut Wasser 10
4.5 Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft 11
4.6 Schutzgut Landschaft 13
4.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung 14
4.8 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter 15
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 15
5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN 16
6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN 16
7 REFERENZLISTE DER QUELLEN 18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (HKS 2021 ©Geobasis NRW) 3
Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, o. M. (HKS 2021) 3
Abb. 3: Blick auf die Erschließungsstraße „Im Unteren Marktfeld“ und den dahinterliegenden Geltungsbereich mit bestehender Zufahrt. 6
Abb. 4: Blick auf gepflasterte Zufahrt und Gehölzreihe im Geltungsbereich 6
Abb. 5: Blick von Südosten in das nordwestliche Plangebiet und auf angrenzende Bebauung ... 7
Abb. 6: Blick von Westen auf das Gelände. 7
Abb. 7: Blick auf stockende Gehölze an der südöstlichen Plangebietsgrenze; der asphaltierte Fußweg und die Gehölze links im Bild liegen außerhalb. 8

1 EINLEITUNG

In einem Umweltprotokoll werden als separates Dokument zur Begründung zum Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, entsprechend des Planungsstandes überschlägig dargestellt und bewertet.

Das Umweltprotokoll ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ der Stadt Hilchenbach. Das Ergebnis des Umweltprotokolls ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ für den Planbereich. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- erheblich
- nicht erheblich
- teilweise erheblich
- vorübergehend erheblich

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2 ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 67 "IM UNTEREN MARKTFELD"

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Vorhabenbereich liegt zentral im innerstädtischen Bereich von Hilchenbach an der Ortsverbindungsstraße „Im Unteren Marktfeld“ und hat eine Größe von ca. 4.591 m² (Gemarkung Hilchenbach, Flur 13, Flurstücke 45, 1043 und 1044).
Das Plangebiet fällt von Nordosten nach Südwesten um ca. 15 m ab bei einer mittleren Höhe von ca. 373 m ü. NHN.

Im Großteil des Plangebietes befindet sich eine Brachfläche mit Ruderalflur und vegetationsarmen Bereichen. Im westlichen Bereich stocken entlang einer bestehenden asphaltierten Zufahrt, die von der südwestlichen Plangebietsgrenze zu nördlich liegenden Wohngebäuden führt, junge Gehölze.

Richtung Nordwesten und Nordosten grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet. Südöstlich angrenzend befinden sich Freiflächen. Im Südwesten verläuft die Erschließungsstraße entlang der Plangebietsgrenze, darauf folgt eine Einzelhandelsfläche und eine Seniorenresidenz im Westen.

Ziel der Aufstellung des BP Nr. 67 ist die Schaffung von Wohnbaufläche bzw. die bauliche

Nachverdichtung im Siedlungsschwerpunkt von Hilchenbach. Dafür erfolgt die wohnbauliche Nutzung auf einer bisher ungenutzten Freifläche in Form von zwei Mehrfamilienwohnhäusern und 5 Grundstücken für Einzel- bzw. Doppelhäusern. Somit werden die gemeindlichen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für innerörtliche Wohnbebauung berücksichtigt.

Der Vorhabenbereich wird überwiegend als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Hierfür werden eine Grundflächenzahl von 0,4, für die 2 Mehrfamilienhäuser eine GFZ von 1,2 und max. 5 Wohnungen pro Gebäude und für die Einzel- bzw. Doppelhäuser eine GFZ von 0,8 und max. 2 Wohnungen pro Gebäude festgesetzt. Weiterhin wird eine offene Bauweise gestgesetzt, in der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Insgesamt werden 3 Baufenster festgesetzt. Innerhalb der zwei südwestlich liegenden Baufenster ist eine max. Höhe der baulichen Anlagen von 379 m ü. NHN mit der Bezugshöhe 365 m ü. NHN, im nordöstlichen Baufenster von max. 382 m ü. NHN mit der Bezugshöhe 373 m ü. NHN zulässig.
Für jede Wohneinheit sind auf dem Grundstück mindestens 2 Stellplätze zu erstellen, die separat anfahrbar sind. Diese und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen wie breitfugigem Pflaster, Ökopflaster, Rasenkammersteinen oder Schotterrasen und ohne versiegelten Unterbau herzustellen. Die Dachneigung der Hauptgebäude muss zwischen 20° und 45° betragen, begrünte Flachdächer sind ebenfalls zulässig.
Die Gartenflächen sind abseits von Terrassen, Zuwegungen und Zufahrten als Vegetationsflächen ohne Schotter, Rindenmulch oder wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien zu gestalten. Dafür sind „traditionelle Gestaltungselemente“ wie Einzelbäume, Hecken, Sträucher, Staudenrabatten und Ansaaten mit Gräsern und Kräutern zulässig. Nadelgehölze müssen auf höchstens 10 % der Fläche begrenzt werden.
Zusätzlich werden zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Böschungsgrün an der geplanten Straße festgesetzt.

Für die Erschließung ist eine Straßenverkehrsfläche als Sackgasse mit Wendeplatz und daran angrenzendem Teilbereich mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen geplant. Die bestehende Zufahrt wird dafür ausgebaut und Richtung Osten / Südosten erweitert.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine geplante Sackgasse mit Wendebereich, die im Bereich der vorhandenen Zufahrt angrenzender Bebauung an die bestehende Ortsstraße „Im Unteren Marktfeld“ anschließt.

Der Vorhabenbereich ist in Abbildung 1, der städtebauliche Entwurf in Abbildung 2 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (HKS 2021 ©Geobasis NRW)



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, o. M. (HKS 2021)

3 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSERS-, ABFALL- UND IMMISSIONS-SCHUTZRECHTS

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Planbereich des BP Nr. 67 getroffen:

Landesentwicklungsplan
Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan in Kraft. Zur Zeit des Erstellens dieses Berichtes lag keine aktualisierte zeichnerische Darstellung des LEPs 2019 vor. Die zeichnerische Darstellung des LEP NRW Stand 2017 stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dar. Dieser ist als Grundzentrum gekennzeichnet.

Regionalplan
Der Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Kreis Siegen-Wittgenstein, wird derzeit neuaufgestellt. Deswegen gilt für den Kreis der räumliche Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Blatt 7, von 2008, der das Pangebiet in als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ darstellt.

Flächennutzungsplan
Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hilchenbach ist die Fläche des Plangebietes als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Landschaftsplan
Für die Stadt Hilchenbach liegt kein Landschaftsplan vor, eine Aufstellung ist geplant. Es befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung.

Besonders oder streng geschützte Arten
Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird („Stadt Hilchenbach - Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum des Bebauungsplanes Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld““, HKR, Mai 2021).

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche
Für das Plangebiet sind keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche angegeben (www.kula-dig.de).

Sonstige aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege schutzwürdige und geschützte Flächen und Objekte
Es befinden sich weder Biotopkatasterflächen noch Biotopverbundflächen im Plangebiet oder Umgebung.

Es sind keine gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW geschützten Biotope, Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete innerhalb eines Radius von 300 m um das Plangebiet vorhanden.

4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Als Folge der Festsetzungen der Aufstellung des BP Nr. 67 treten mit Inkrafttreten noch keine umweltrelevanten Auswirkungen auf. Erst mit Erteilung einer Baugenehmigung und Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten sind umweltrelevante Auswirkungen durch bau-, anlage- und ggf. betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.1 Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Der Planbereich wird durch eine offene, unbebaute Brachfläche geprägt. Es befinden sich wenige versiegelte Bereiche und Gehölzstrukturen im Plangebiet.

Der Großteil des Plangebietes wird durch eine Brache mit Ruderalflur eingenommen, in der u.a. die Arten Löwenzahn, Kriechender Hahnenfuß, Brennnessel, Scharbockskraut, Brombeere, Akelei, Frauenmantel, Erdbeere, Klee, Veilchen, Echte Nelkenwurz und Gehölzaufwuchs wie Hasel, Birke und Buche vorkommen. Zudem bestehen u. a. im Bereich von steilen Böschungen offene bzw. vegetationsarme Bodenstellen.
Durch das westliche Plangebiet verläuft eine gepflasterte Zufahrt zu den nördlich angrenzenden Wohnhäusern. Zwischen Zufahrt und der Erschließungsstraße „Im Untere Marktfeld“ entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze stocken Gehölze jungen Baumalters. An der südöstlichen Grenze befinden sich innerhalb des Vorhabenbereiches Baumstümpfe, vor allem Ahorn, die erneut austreiben.
Die Hanglage gestaltet sich nicht mit gleichmäßigem Gefälle, sondern besteht aus ebeneren Flächen und steileren Böschungen.

Die versiegelten Flächen sind von sehr geringer Bedeutung für die Biotopfunktion. Der Brachfläche und den Gehölzstrukturen kommt eine mittlere ökologische Bedeutung zu.
Insgesamt ergibt sich daraus eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* im Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut „Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“.



Abb. 3: Blick auf die Erschließungsstraße „Im Unteren Marktfeld“ und den dahinterliegenden Geltungsbereich mit bestehender Zufahrt.



Abb. 4: Blick auf gepflasterte Zufahrt und Gehölzreihe im Geltungsbereich.



Abb. 5: Blick von Südosten in das nordwestliche Plangebiet und auf angrenzende Bebauung.



Abb. 6: Blick von Westen auf das Gelände.



Abb. 7: Blick auf stockende Gehölze an der südöstlichen Plangebietsgrenze; der asphaltierte Fußweg und die Gehölze links im Bild liegen außerhalb.

Bei Anwendung der GRZ lässt der Bebauungsplan versiegelte Flächen in einer Größenordnung von ca. 3.028 m² zu. Abzüglich der bereits versiegelten Zufahrt, die sich innerhalb der neugeplanten Straße befindet, entsteht eine Neuversieglung von ca. 2.893 m², was zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen führt.

Die bestehenden Vegetationsstrukturen gehen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes vollständig verloren. Diese Biotopstrukturen besitzen eine geringe bis mittlere ökologische Bedeutung und sind prinzipiell nach 30 Jahren wiederherstellbar. Dieser Eingriff gilt daher als nicht erheblich.
Die Festsetzung zur Anlage von Vegetationsflächen und das Verbot von Schotter- und Kiesaufschüttungen tragen zur Schaffung höherwertiger Biotoptypen im Plangebiet bei. Dadurch kann auch ein Teil der verlorengegangenen Biotopstrukturen wieder durch gleichwertige Strukturen ersetzt werden.

Der parallel erstellte Fachbeitrag Artenschutz („Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ der Stadt Hilchenbach“, HKR, Mai 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass die Gehölzstrukturen als Brut- oder Ruhestätte für einige Vogelarten genutzt werden könnten. Es ist die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeit einzuhalten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich

relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden daher nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich voraussichtlich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ **keine erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.2 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind nicht betroffen.
Der Großteil des Plangebietes ist als anthropogen beeinträchtigt anzusehen, da eine Bodenumlagerung und -bearbeitung erkennbar ist. Es weist aber wenig versiegelte Fläche auf. Lediglich eine bestehende Zufahrt der nördlich liegenden Bebauung ist asphaltiert. Das Plangebiet ist dementsprechend in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ eher gering vorbelastet und von mittlerer Bedeutung.

Insgesamt hat das Plangebiet eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* für das Schutzgut „Fläche“.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden unter Berücksichtigung der GRZ und der bereits vorhandenen Zufahrt ca. 2.893 m² neuversiegelt.

Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen des Bebauungsplans in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ als teilweise erheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Fläche“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.3 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 befindet sich im westlichen Plangebiet der Bodentyp „Nassgley“ mit der Bodeneinheit L4914_GN342GW1. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist der Bodentyp als „Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ eingestuft.
Im überwiegenden Planbereich ist der Bodentyp „Braunerde“ mit der Bodeneinheit L4813_B34j“ vorzufinden. Dieser wird ebenfalls als schutzwürdiger „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ eingestuft.

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze zählt ein Teil des Geltungsbereiches ebenfalls zum Bodentyp Braunerde, hier mit der Bodeneinheit L4813_B32i“. Er ist nicht als schutzwürdig bewertet.
Die Fläche ist überwiegend unbebaut, es ist dennoch aufgrund von erkennbarer Bodenumlagerungen und -bearbeitung von größtenteils anthropogen beeinträchtigten Bodenverhältnissen auszugehen (Schotter- bzw. Schuttablagerungen, Geländemodellierung).

Das Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) zeigt im Plangebiet keine Ergebnisse an.

Die anthropogene Überprägung des schutzwürdigen Bodens in einem kleinen Teilbereich ist als Vorbelastung anzusehen. Insgesamt ist das Schutzgut „Boden“ in Bezug auf das Plangebiet von *mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischenzulagern und soweit wie nur möglich innerhalb der Eingriffsbereiche wieder zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass belastete Böden bei der Lagerung und Wiederverwendung nicht mit unbelasteten Böden vermischt werden. Der ggf. überschüssige Bodenaushub ist fachgerecht auf einer Erddeponie zu entsorgen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden im anthropogen schon vorbelasteten Plangebiet unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl ca. 2.893 m² neuversiegelt.
In übrigen, nicht überbaubaren Bereichen (Garten- und Öffentliche Grünflächen; ca. 1.563 m²) kommt es durch die Anlage von Gärten und möglichen Veränderungen von Bodenschichten zu Beeinträchtigungen der Bodenverhältnisse.
Durch die Versiegelung und im geringeren Maß auch durch die Veränderung von Bodenschichten werden wichtige natürliche Bodenfunktionen wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora beeinträchtigt.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes ist für Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen die Verwendung von infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen und Rasenkammersteine, festgesetzt.

Insgesamt hat die Planung für das Schutzgut „Boden“ teilweise erheblichen Auswirkungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Boden“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ **teilweise erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer
Im Plangebiet und naher Umgebung befindet sich kein Oberflächengewässer.

Grundwasser
Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Ferndorf / Sieg 1“ mit einem silikatischen Kluft-Grundwasserleiter. Sowohl der

mengenmäßige als auch der chemische Zustand für diesen Grundwasserkörper ist als „gut“ bewertet (elwasweb.nrw.de).

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 gehört der Bodentyp „Nassgley“ im westlichen Plangebiet der Grundwasserstufe 1 mit einem Grundwasserspiegel von 0 bis 4 dm unter der Oberfläche an. Die vorhandenen Bodentypen „Braunerde“ zählen zur Grundwasserstufe 0 ohne Grundwasser.

Insgesamt hat das Plangebiet eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Teil-Schutzgut „Grundwasser“.

Unter Berücksichtigung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. So hat die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen auf versiegelten und ebenen Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen zu erfolgen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes werden für Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen und Rasenkammersteine, festgesetzt. Zulässige Dachbegrünungen von Flachdächern wirken sich kleinflächig durch Niederschlagsrückhaltung und Abflussverzögerung positiv auf das Regenwassermanagement aus.

Langfristig können sich die Neuversiegelungen in den wenig vorbelasteten Flächen in der Größenordnung von 2.893 m² im Planungszustand negativ auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung auswirken. Insgesamt ist für das Schutzgut allerdings dadurch von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“, sowohl bezüglich des Oberflächen- als auch des Grundwassers, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet einem Vorstadtklima zuzuordnen, das an der südwestlichen Plangebietsgrenze an ein Stadtrandklima angrenzt. Die thermische Situation wird als „sehr günstig“ mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung beschrieben. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation sind danach nicht notwendig. Allerdings sollten Eingriffe nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen ("Entkopplung") und der Vegetationsanteil sollte erhalten werden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereiches.

Bezüglich Verkehrsemissionen ist die Ortsstraße „Im Unteren Marktfeld“, welche direkt am Plangebiet entlangführt und als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist, als geringe Vorbelastung zu nennen.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 06.05.2021).

Insgesamt ist der Planbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene von *geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung und Empfindlichkeit* gegenüber dem Vorhaben.

Während der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baustellenbetrieb, u. a. durch Abgase, Staub und Baulärm auftreten. Diese sind räumlich und in ihrer Intensität nicht konkret lokalisierbar. Diese potenziellen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung soweit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Für die Planung werden max. 2.893 m² gemäß den Festsetzungen neuversiegelt. Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kalt- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Vor allem in den Wintermonaten wird dies noch durch Abwärme von geheizten Wohngebäuden verstärkt. Dies kann sich lokal, aber abhängig von der vorliegenden Topographie, Windrichtung und vorhandener Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden.
Es entstehen durch die festgesetzten Gärten mit Pflanzungen, die Öffentlichen Grünflächen und die Begrünung von Flachdächern auch neue Vegetationsflächen, allerdings wird durch die Neuversiegelungen bzw. die Bebauung das lokale Klima negativ beeinträchtigt. Die festgesetzte Verwendung von infiltrationsfähigen Oberflächenbelägen wirkt dem in geringen Maßen entgegen.
Die festgesetzte Dachneigung wurde für die Solarenergienutzung optimiert.

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW nach besitzt der Vorhabenbereich keine wichtige Ausgleichsfunktion für benachbarte Gebiete, so dass über das Lokalklima des Geltungsbereiches hinaus keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Großräumig betrachtet werden sich insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Klimatop des Vorstadtklimas abzeichnen.

Es kommt im Vergleich zum Ist-Zustand ggf. zu einer Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen aufgrund neuer Wohnflächen. Insgesamt handelt es sich um voraussichtlich nur geringfügige Veränderungen, die nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen.

Insgesamt werden die zu erwartenden klimatischen Beeinträchtigungen für das Plangebiet als nicht erheblich betrachtet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ sind **nicht erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes.

Insgesamt ist der Planbereich durch seine innerstädtische Lage geprägt. Drei Grundstücksseiten sind von Bebauung umgeben, was sich in Form von Wohnbebauung, einer Seniorenresidenz und Einzelhandelsflächen sowie einer Straße darstellt. Richtung Südosten grenzen hinter einem asphaltierten Fußweg unbebaute Flächen mit Gehölzstrukturen an.

Der Großteil des Vorhabenbereichs ist ebenfalls durch unbebaute Flächen bzw. eine Brachfläche charakterisiert. Hier sind vor allem ruderale Vegetationsstrukturen mit u.a. jungem Gehölzaufwuchs, vielen krautigen Pflanzen und Gräsern vorhanden. Im Westen verläuft durch das Plangebiet eine gepflasterte Zufahrt. Daran angrenzend stocken junge Bäume innerhalb des Vorhabenbereiches entlang der angrenzenden Erschließungsstraße „Im Unteren Marktfeld“. Der Geltungsbereich weist eine südwestlich exponierte Hanglage auf, die sich aus ebeneren Teilbereichen und steileren Böschungen zusammensetzt.

Von den direkt angrenzenden Häusern ist das Vorhabengebiet gut einzusehen, gleichzeitig verstellen diese Häuser und das Relief größtenteils die Sicht für weiterreichende Sichtbeziehungen. Das stark abfallende Gelände lässt allerdings eine weitreichendere Sicht Richtung Südwesten zu, wodurch ein Blick auf die Kirche und umgebende Gebäude besteht.
Es führen einige ausgewiesene Wanderwege durch die Stadt Hilchenbach. Ungefähr 70 m östlich des Plangebietes verläuft ein Rundwanderweg. Der Vorhabenbereich selbst hat für die Erholungsfunktion eher keine Bedeutung.

Für die beschriebenen Sichtbeziehungen gilt, dass die Einblicke in den Vorhabenbereich durch die umliegende Bebauung bereits vorbelastet sind.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild als auch auf die Erholungseignung eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Von den oben genannten Sichtpunkten wird es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauarbeiten kommen, welche aber temporär sind und als unerheblich eingestuft werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zum Verlust einer Brachfläche und stattdessen zum Bau mehrerer Wohngebäude mit Grünflächen. Dies wird sich vor allem auf das Ortsbild im engen Umfeld mit angrenzenden Wohnhäusern im Nordwesten und Nordosten auswirken.

Für weiter entfernt liegende Wohnhäuser und Sichtpunkte werden die Veränderungen im Plangebiet zwar sichtbar sein, die Auswirkungen werden aber aufgrund der umliegenden Bebauung als nicht erheblich eingeschätzt.

Insgesamt gesehen kommt es weder für das Landschaftsbild bzw. die Sichtbeziehungen noch für die Erholungsfunktion zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

4.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Auswirkungen / Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden von Bedeutung.

Das Plangebiet wird für Wohnzwecke genutzt. Angrenzend befindet sich ebenfalls überwiegend Wohnbebauung.

Der Vorhabenbereich stellt sich als überwiegend unbebaute Brachfläche dar und bietet somit im sonst stark bebauten innerstädtischen Bereich die Sicht auf eine offene Fläche mit Vegetationsstrukturen. Allerdings fügt sie sich aufgrund der Ausprägung wenig ins Stadtbild ein und bietet keine Nutzungsmöglichkeiten für die Anwohner. Es liegen durch die umgebende Bebauung bereits visuelle Vorbelastungen vor.
Insgesamt wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Plangebietes für die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion als *gering bis mittel* eingeschätzt.

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist der Planbereich durch Verkehrslärm und -emissionen vorbelastet.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 06.05.2021).

In Bezug auf die menschliche Gesundheit besteht zusammenfassend eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Bei Realisierung der Planung kann es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen, Abgasen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung kommen. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Von der geplanten Bebauung gehen keine Emissionen aus. Es kommt wahrscheinlich durch die neue Wohnbaunutzung zu einer geringfügigen Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen, einschließlich Verkehrslärm, die aber nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens führen.

Es sind aufgrund von Lärmemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die entstehenden Wohngebäude wird vor allem für die direkt angrenzenden Wohnhäuser die Wohnumfeldqualität aufgrund von verstellten Ausblicken verringert. Durch die baugestalterischen Festsetzungen wird aber sichergestellt, dass die neuen Gebäude sich in das Wohnumfeld integrieren. Die festgesetzten Grünflächen und die Pflanzungen in den geplanten Gärten können wiederum die Qualität des Wohnumfeldes erhöhen.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben weder in Bezug auf die Wohnumfeldfunktion noch auf die menschliche Gesundheit zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ sind für die Teilschutzgüter „Mensch und Bevölkerung“ und „Gesundheit des Menschen“ **keine erheblichen Auswirkungen** verbunden.

4.8 Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Siegerland“.

Der Vorhabenbereich befindet sich weder innerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs der Landesplanung noch der Regionalplanung.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet also eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* für das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter“.

Der Großteil des Planbereichs ist vermutlich schon durch Bodenbearbeitungen anthropogen vorbelastet und liegt derzeit brach. Es sind hier keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW vorhanden bzw. bekannt. Durch das Vorhaben werden also nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter direkt beeinträchtigt. Der Eingriff ist daher unbedenklich.

Durch die starke anthropogene Prägung des Plangebiets ist ein Vorkommen von noch unbekannten Bodendenkmälern unwahrscheinlich.
Sollten dennoch bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist deren Entdeckung unverzüglich der Stadt Hilchenbach als Untere Denkmalbehörde und / oder der Landschaftsverband Rheinland unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe und Sachgüter“ zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter hat. Auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ hat das Vorhaben teilweise erhebliche Auswirkungen.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN

Die geplante Wohnnutzung weist eine *hohe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf. Das gleiche gilt für die schon bestehende Nutzung.

Es befinden sich nach jetzigem Kenntnisstand in einem Umkreis von ca. 1,5 km um den Planbereich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen schwere Unfälle, Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen, von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht. Im Vergleich zur Vornutzung bleibt die Situation durch das Planvorhaben bzgl. potentieller Unfälle oder Katastrophen unverändert.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ sind voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** infolge von Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist der Planbereich durch Verkehrslärm und -emissionen vorbelastet. Die angrenzende Erschließungsstraße ist eine Tempo-30-Zone.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für dieses Umweltprotokoll im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ keine Arbeitsstätte oder Anlage als Emittent angegeben. Es wurde ebenfalls keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 06.05.2021).

Insgesamt hat der Planbereich in Bezug auf Emissionen eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Temporär wird es während der Bauphase durch zusätzlichen Verkehr zu erhöhten Emissionen kommen (Lärm, Staub, u.U. Gerüche, Abgase). Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle bzw. bis auf ein „normales Risiko“ minimiert werden.

Es ist von einer geringfügigen Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen auszugehen, einschließlich Verkehrslärm. Dadurch sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von Lärmemissionen zu erwarten.

Das Vorhaben selbst verursacht voraussichtlich keine signifikante Erhöhung von Emissionen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** durch Emissionen, Immissionen zu erwarten.

Auftragnehmer	Auftraggeber:
HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land Kaiserstraße 28 51545 Waldbröl	Sieginvest GmbH & Co. KG Herr Stephan Henrich Eckenweg 18 C 57258 Freudenberg
Aufgestellt:	Aufgestellt:
Waldbröl, den 11. Mai 2021	Freudenberg, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung
https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte, Zugriff 05.05.2021.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2020: Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Blatt 7. - Zeichnerische Darstellung.
https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt7_0.pdf, Zugriff 05.05.2021

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND / LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE, 2009: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 13. Mai 2019 in der aktuellen Fassung.

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN, 2008: Landschaftspläne für die Städte und Gemeinden in Siegen-Wittgenstein. https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Verwaltung-A-Z/Landschaftspl%C3%A4ne/, Zugriff am 05.05.2021.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	**Abfrage-datum**
http://www.tim-online.nrw.de	06.05.2021
https://www.kuladig.de/Karte	06.05.2021
http://www.elwasweb.nrw.de	06.05.2021
https://www.stobo.nrw.de/	06.05.2021
https://www.klimaatlas.nrw.de/	06.05.2021
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	06.05.2021
https://www.uvo.nrw.de	06.05.2021

Auszug aus der Niederschrift

über die 11. Sitzung / 11. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach am Mittwoch, dem 23. Februar 2022

Öffentlicher Teil:

13. Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“, Hilchenbach
1. Beschluss über die Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der
Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und
§ 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Belange
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB
Vorlage 258/11

Zur Vorlage erfolgen keine Fragen und kein Meinungsaustausch.

Zu bearbeiten durch: Dezernat Stadtplanung und Kultureller Marktplatz

Beschluss:

Abwägungsbeschluss

Beschluss über die Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Belange

Der Rat der Stadt Hilchenbach nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 3 Absatz 2 BauGB seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Hilchenbach nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 4 Absatz 2 BauGB Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden. Diese Anregungen sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil der entsprechenden Beschlüsse. Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt die in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nummer 67 „Im Unteren Marktfeld“, Hilchenbach gemäß der der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB sowie § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW) als Satzung.

Die der Vorlage ebenfalls als Anlage 2 beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt.

. . .

Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit 29 Ja-Stimmen

Der Bürgermeister
61 26 30

Hilchenbach, den 26. Januar 2022

Vorlage 258/11 11. Wahlperiode des Rates	X	öffentlich	**Abstimmungsergebnis**		
Bearbeitet von Anke Setzer		nichtöffentlich	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Zur Beratung / Entscheidung im Infrastrukturausschuss	**am** 16. Februar 2022				
Rat der Stadt Hilchenbach	23. Februar 2022				

1. Finanzielle Auswirkungen des Beschlussvorschlages		
Kosten der Maßnahme	Eigenanteil	Folgekosten (bei Bedarf jährlich)
nicht beziffert	entfällt	entfällt
2. Haushaltsmäßige Auswirkungen		
Kostenträger/Auftrag	Haushaltsansatz einschließlich Reste	noch verfügbare Mittel
entfällt	entfällt	entfällt

Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“, Hilchenbach
1. Beschluss über die Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Belange
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nummer 67 „Im Unteren Marktfeld“ dient der Schaffung eines neuen Wohnbaugebietes in zentraler Lage von Hilchenbach.

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 24. März 2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 67 „Im Unteren Marktfeld“ in Hilchenbach gefasst. Der Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte in der Sitzung am 22. September 2021. Die Offenlage fand vom 20. Oktober bis 19. November 2021 statt. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach Nummer 8/2021, ausgegeben am 12. Oktober 2021. Die Offenlegung erfolgte parallel mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 3 BauGB.

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gingen von der Bevölkerung keine Anregungen ein.

Die zitierten Stellungnahmen und Anregungen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind inklusive der Abwägungsvorschläge der **Anlage 1** zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Infrastrukturausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hilchenbach:

 Folgt Beschlussempfehlung nach Ziffer 2.

2. **Abwägungsbeschluss**

Beschluss über die Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Belange

Der Rat der Stadt Hilchenbach nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 3 Absatz 2 BauGB seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Hilchenbach nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 4 Absatz 2 BauGB Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden. Diese Anregungen sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil der entsprechenden Beschlüsse. Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt die in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nummer 67 „Im Unteren Marktfeld“, Hilchenbach gemäß der der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB sowie § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW) als Satzung.

Die der Vorlage ebenfalls als Anlage 2 beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt.

Im Auftrag

Kleber
Baudezernent

Anlagen: 2

ANLAGE 1

Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ in Hilchenbach
Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Belange

Im Zeitraum der öffentlichen Auslage des Bebauungsplans gingen seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen ein.

Übersicht über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

beteiligte Behörde / Träger öffentlicher Belange	Eingang der Stellung-nahme	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Rückmeldung
Deutsche Telekom Technik GmbH	----	☐	☐	☐	☒
Kreis Siegen-Wittgenstein	16.11.2021	☒	☒	☐	☐
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG	18.11.2021	☐	☐	☒	☐
Wasserverband Siegen-Wittgenstein	19.10.2021	☐	☐	☒	☐
Westnetz GmbH Dortmund	---	☐	☐	☐	☒
Westnetz GmbH Siegen	25.10.2021	☐	☒	☒	☐

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB

Nr.	beteiligte Behörden / Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahmen / Anregungen	Prüfung / Abwägung
1	Kreis Siegen-Wittgen-stein	**Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde** Gegenüber dem geplanten Trennsystem (nach 9.2 und 9.3 der Begründung) bestehen keine Bedenken, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.	**Der Anregung der Unteren Wasserbe-hörde wird nicht stattgegeben.** Gemäß Abstimmung mit den Stadtwerken hat die Schmutz- und Niederschlagswas-serbeseitigung auf den Grundstücken im

F:\

		Entgegen der gemachten Angaben, sollte jedoch das anfallende schwach belastete Niederschlagswasser in der Örtlichkeit versickert werden. Der zum Teil schon bestehenden hydraulischen Überlastung von Oberflächengewässern kann hierdurch entgegnet werden.	Trennsystem zu erfolgen und ist in dem Erschließungsgebiet bis zur Übergabe an den öffentlichen Kanal so zu führen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen, da einer möglichen Vernässung der Unterlieger in diesem hängigen Gebiet entgegengewirkt werden soll. Eine hydraulische Überlastung ist bei dem kleinen Baugebiet nicht zu erwarten.
		Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Das Plangebiet war mindestens seit Beginn der 1950er Jahre bis 2018 mit einem Wohnhaus inklusive Einzelgarage bebaut und von einem dichten, parkähnlichen Altgehölzbestand bestockt. Im Herbst 2018 wurden das durch einen Brandschaden total zerstörte Wohnhaus und die Garage abgebrochen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Abbruch angefallenen Abfälle wurde mit Wiege-, Liefer- und Übernahmescheinen nachgewiesen und dokumentiert. Im Zuge der Abbrucharbeiten wurde auch der komplette Altgehölzbestand inklusive des Wurzelwerkes gerodet und die Fläche einplaniert. Die ursprünglich vorhandenen Böden wurden somit vollständig anthropogen überprägt. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	**Die Darlegungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.**
		Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der beabsichtigten Art und Weise bestehen keine Einwände. Folgende Hinweise werden gegeben: 1. Anhand der Biotopstrukturen des Plangebietes (i.W. Ruderalflächen bzw. offene vegetationsarme Bereiche und	**Die Darlegungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung zu Punkt 1 wird nicht stattgegeben:**

		angrenzende Gehölze) mit ausgeprägter Süd- und somit Sonnenexposition wird angeraten, die bisher erfolgte Artenschutzprüfung der Stufe 1 um eine Bewertung bezüglich des Aspektes „planungsrelevante Reptilien“ zu erweitern.	Bei der Bearbeitung der Artenschutzprüfung wurden im Rahmen der Expertenabfrage (Untere Naturschutzbehörde, Biologische Station) keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien gegeben.
		2. Die unter Buchst. E. Ziff. 1 der Planurkunde enthaltenen Hinweise zwecks Beachtung des bundesgesetzlichen Artenschutzes bedürfen einer Konkretisierung, in wessen Zuständigkeit die durchzuführende fachliche Überprüfung von Artvorkommen liegt.	**Der Anregung zu Punkt 2 wird stattgegeben:** Die Planurkunde wird ergänzt: „Daher ist vor allen Baumaßnahmen vom Bauherrn zu überprüfen, ob …“
		3. Hinsichtlich der evtl. Gestaltung von Hausgartenbereichen als sog. „Schottergärten“ eröffnet die Planurkunde unter der Festsetzung C. Ziff. 3 die Möglichkeit, dass von den im Bereich der Vorgärten anzulegenden Vegetationsflächen (mind. 50% der jeweiligen Vorgartenfläche) wiederum bis zu 1/3 in Kombination mit Kies etc. ausgeführt werden kann. Zum einen lässt die Festsetzung offen, in welchem Verhältnis diese Kombination möglich ist und zum andern verbleiben demnach rechnerisch lediglich maximal 1/3 der gesamten Vorgartenflächen als tatsächlich reine Vegetationsbereiche. Aus naturschutzfachlicher und siedlungsökologischer Sicht erscheint dieser Anteil unzureichend und es wird auf den aktuellen Leitfaden „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen, mit dessen Ansätzen das vorliegende Planverfahren ergänzend abgeglichen werden sollte.	**Der Anregung zu Punkt 3 wird nicht stattgegeben:** Diese Festsetzung ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Baunutzungsverordnung zur Grundflächenzahl, da hierdurch der maximale Versiegelungsgrad als Orientierungshilfe verankert ist. Die Vorgartenbereiche sollten allerdings auch zur Aufnahme von Stellplätzen etc. versiegelt bzw. teilversiegelt werden dürfen. Die genaue flächenmäßige Ausgestaltung obliegt den Bauherren. Zu restriktive Festsetzungen können auch nur schlecht im Baugenehmigungsverfahren detailliert überprüft werden. Die vorhandenen Festsetzungen sind somit als ausreichend anzusehen und werden nicht geändert.
		4. Die bezüglich des Aspektes „Beleuchtung“ im „Fachbeitrag Artenschutz“ formulierte Vermeidungsmaßnahme	**Der Anregung zu Punkt 4 wird stattgegeben:**

F:\

		V2 findet sich in den Festsetzungen bzw. Hinweisen der Planurkunde nicht wieder und sollte ergänzend eingearbeitet werden. Im Übrigen wird diesbezüglich auch auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz aufmerksam gemacht (Stand 2019 / BfN-Skript 543 / online abrufbar unter: https//www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf).	In der Planurkunde wird unter Buchstabe E. Punkt 1 „Artenschutz“ folgender Absatz eingefügt: „Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwenige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Pangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und/oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.“
		Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	**Die Darlegungen zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.**

		Sonstige Anmerkungen und Hinweise Zum Bebauungsplanentwurf: Bei Betrachtung der möglichen Gebäudehöhen im südlichen Baufenster, steht die Zuteilung der Nutzungsschablonen im Widerspruch mit den Zielen des städtebaulichen Entwurfes. Es ist ein Einfamilienhaus geplant, jedoch werden die gleichen Festsetzungen wie für den Geschosswohnungsbau getroffen. Es empfiehlt sich eine dritte Nutzungsschablone, damit dort außerdem die max. zulässigen Wohneinheiten festgesetzt werden können. Die Bezeichnung der „Geschosswohnungsbaugebäude“ unter Punkt A.3 ist kein Begriff, welche nach § 9 oder § 22 BauNVO eine Bauweise definiert, weshalb sich die Zahl der Wohneinheiten darüber nicht problemlos regeln lässt.	**Den Anregungen zu den sonstigen Anmerkungen und Hinweise wird entsprochen.** Der städtebauliche Entwurf ist planungsrechtlich nicht bindend und zeigt nur eine mögliche Bebauung auf. Es handelt sich hier um einen sogenannten „Angebotsbebauungsplan“, der den Bauherren die Entscheidung zur Bebauung der Grundstücke auf Grundlage des Bebauungsplanes und nicht des städtebaulichen Entwurfes ermöglicht. Die Bezeichnung „Geschosswohnungsbaugebäude“ wird durch „Wohngebäude“ ersetzt. Die Festsetzung unter Ziffer 3 wird diesbezüglich angepasst. In Bezug auf die Anzahl der Wohneinheiten werden die drei Baufenster mit separaten Kennziffern WA1 und WA2 gekennzeichnet und eine dritte Nutzungsschablone eingefügt. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt. Eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB ist nicht erforderlich.
2	Unitymedia	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wie sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen	**Die Darlegungen der Unitymedia GmbH werden zur Kenntnis genommen.**

		wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	
3	Wasserverband	In dem angezeigten Bereich in Hilchenbach „Im Unteren Marktfeld“ sind keine Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein betroffen.	**Die Darlegungen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein werden zur Kenntnis genommen.**
4	Westnetz GmbH	Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Bedenken, sofern auf unsere vorhandenen Anlagen Rücksicht genommen wird. Zur Versorgung der neuen Bauplätze ist eine Erweiterung des Gas-, Niederspannungs- und Beleuchtungskabelnetzes notwendig. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig in Ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.	**Die Darlegungen der Westnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen.** Der Investor wurde über die Stellungnahme informiert.

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 2 | 17. März 2022

Das Hilchenbacher Rathaus leuchtet in diesen Tagen in den Landesfarben der Ukraine. Die Stadtverwaltung Hilchenbach denkt an die vielen Menschen, die aktuell Angst, Trauer, Verlust und Zerstörung erleben müssen.



Nächster Erscheinungstag: 21. April 2022
Redaktionsschluss: 7. April 2022

Luftkurort
HILCHENBACH
Leben am Rothaarsteig

Herausgeber:
Der Bürgermeister | Stadt Hilchenbach | Markt 13 | 57271 Hilchenbach

Zuständigkeit:
Alina von Germeten | 02733/288-218 | A.vongermeten@hilchenbach.de

Titelbild:
Stadt Hilchenbach | Innenteil: pixabay, Stadt Hilchenbach

Druckauflage 1.200 Exemplare

- Kostenlose Abholung bei: Sparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Aral-Tankstelle, Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach, Hallenbad Dahlbruch, Bahnhof Hilchenbach, „Der kleine Konsum“ in Müsen und Haus Abendfrieden
- Download als PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Telefon 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von derzeit 7,00 Euro pro Jahr innerhalb Hilchenbachs und 18,00 Euro pro Jahr außerhalb

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Amtsblatt - Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilchenbach

19.	1. Satzung vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Hilchenbach über die Erhebung von Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer vom 30. November 2021
20.	Bebauungsplan Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“, Stadtteil Hilchenbach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 BauGB Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Teil II: Regelmäßige Angebote | Nachrichten | Veranstaltungen

21.	Internationale Wochen gegen Rassismus vom 14. bis 27. März 2022
22.	Hilchenbach zeigt zum 18. Mal Flagge für Tibet und erstmals für die Ukraine
23.	„Das Leben ist bunt“ – Bücher gegen Rassismus März-Stöberei in der Stadtbücherei Hilchenbach
24.	„Lesestart“ in der Stadtbücherei Hilchenbach Spannende Geschichten für die Jüngsten
25.	Erlebnisveranstaltungen in Hilchenbach – die neue Broschüre ist da!

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, 24. Februar 2022

In Vertretung

Ermert
Stadtrat

20. Bebauungsplan Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“, Stadtteil HilchenbachBekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 BauGB Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 gemäß der Verwaltungsvorlage Nummer 258/11 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nummer 67 „Im Unteren Marktfeld“, Hilchenbach gemäß der der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB sowie § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW) als Satzung.

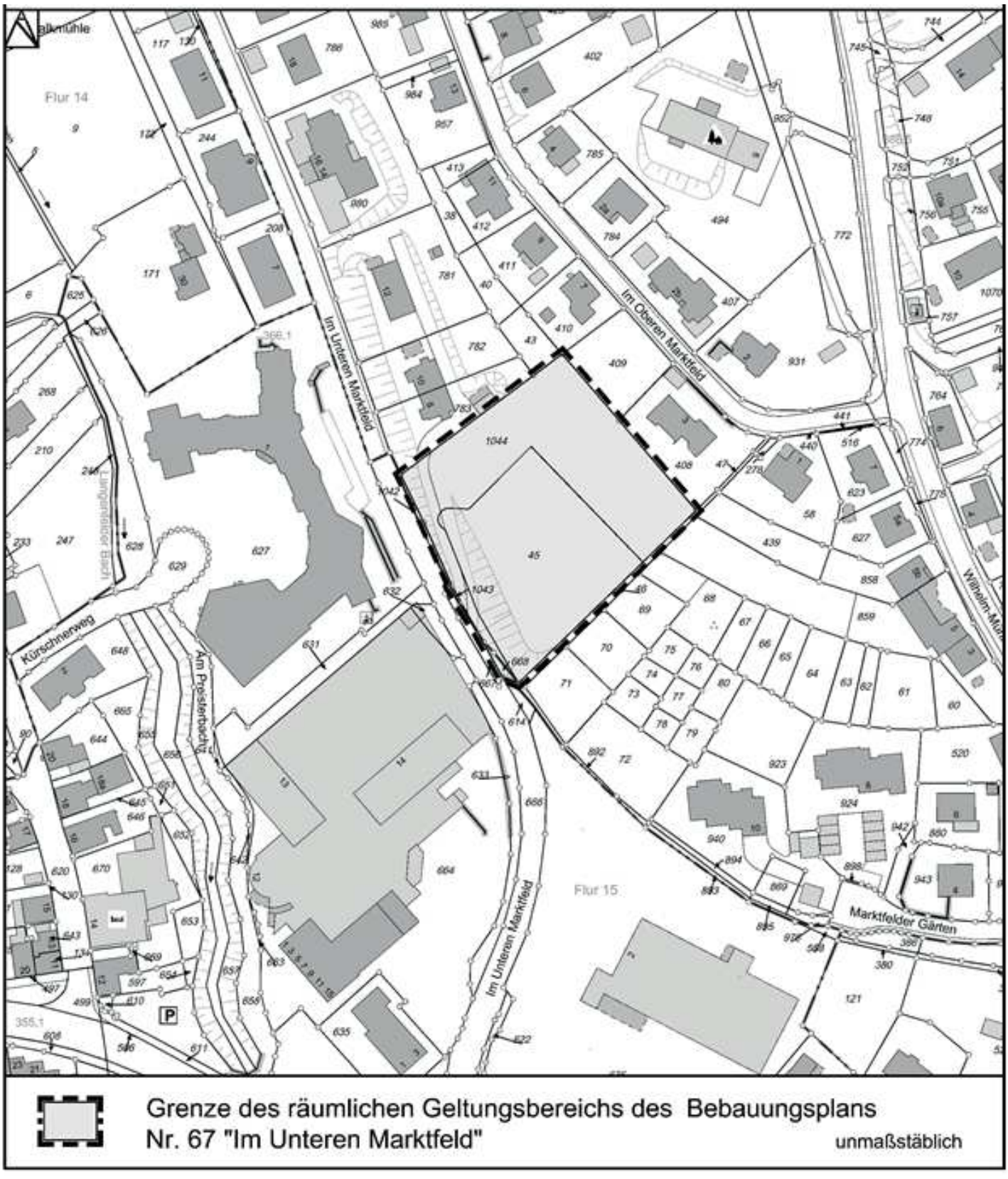
Die der Vorlage ebenfalls als Anlage 2 beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt.“

Rechtsgrundlagen

- § 10 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 7 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. Seite 516) in der zurzeit gültigen Fassung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“ liegt in der Stadtmitte von Hilchenbach und umfasst die Flurstücke 45, 1044 und 1043 der Flur 13 und Flurstück 668 der Flur 15 in der Gemarkung Hilchenbach. Es handelt sich um den Bereich zwischen dem Unteren und dem Oberen Marktfeld, östlich von Alloheim und Gerberpark. Das Gebiet ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziele der Planung

Im Rahmen der Nachverdichtung in der Innenstadtlage von Hilchenbach soll die Brachfläche im Bereich des Unteren Marktfelds dem Bau von bis zu 5 Einfamilien- sowie 2 Mehrfamilienhäusern zur Verfügung stehen. Es erfolgt eine Zuwegung mit Wendehammer.

Übereinstimmungserklärung

Der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Hilchenbach vom 23. Februar 2022 gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absätze 1 und 2 BekanntmVO).

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 25. Februar 2022

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“, Stadtteil Hilchenbach wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 44 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädi-

gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 67 „Im Unteren Marktfeld“, Stadtteil Hilchenbach als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Absatz 3 BauGB liegt der Bebauungsplan sowie die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Hilchenbach Markt 13, 57271 Hilchenbach, Zimmer 104 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Hilchenbach unter https://www.hilchenbach.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung - Rechtskräftige Bebauungspläne - Hilchenbach eingesehen werden.

Hilchenbach, 25. Februar 2022

Kaioglidis
Bürgermeister